

Die **Landeshauptstadt München** - nachfolgend Stadt genannt -, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dieter Reiter, dieser vertreten durch die Sozialreferentin, Frau Dorothee Schiwy, diese wiederum vertreten durch die Leitung des Amtes für Wohnen und Migration, Herrn Gerhard Mayer,

und

der **Auszubildendenwerk München e. V.** - nachfolgend Träger genannt -, vertreten durch die Geschäftsführung, Frau Simone Burger,

schließen folgenden

Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die institutionelle Förderung des Vereins Auszubildendenwerk München e. V.
- (2) Folgende Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags:
Anlage 1: Leistungsbeschreibung
Anlage 2: Wirtschaftsplan
Anlage 3: Stellenplan
Anlage 4: Weitere Vorgaben zur institutionellen Förderung

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2026 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres möglich.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden,
 - wesentliche laut Leistungsbeschreibung (Anlage 1) vorgesehenen Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),
 - ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren durch den Träger beantragt oder gegen ihn eröffnet wird,
 - die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
 - der Träger gegen seine vertragliche Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 verstößt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die hinreichend darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung zu erwarten sind,
 - der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem Sozialreferat neue Sparaufträge erteilt hat.

Im Falle der fristlosen Kündigung wegen Sparbeschlüssen des Stadtrates wird die Stadt Zuwendungskürzungen frühestens mit Beginn des übernächsten Jahres nach Vertragskündigung vornehmen.

- (4) Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so kann der Vertrag aus den vorstehenden Gründen auch nur bzgl. des/der betroffenen Projektes/Einrichtung gekündigt werden, sofern der Kündigungsgrund/die Kündigungsgründe ausschließlich einem/einer Projekt/Einrichtung zuzuordnen ist/sind.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Für die Stadt entscheidet der Stadtrat über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.

§ 3 Leistungen des Trägers

- (1) Leistungserbringung
Der Träger erbringt die Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren festgelegt sind. Änderungen während des Vereinbarungszeitraums bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner und der Schriftform. Der Träger hält bei der Leistungserbringung die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ein.
- (2) Entgelte/Einnahmen
Der Träger setzt alle im Zusammenhang mit den in Anlage 1 festgelegten Leistungen erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsggeber als Deckungsmittel für alle Ausgaben ein. Dazu zählen insbesondere:
 - Einnahmen, die durch Veranstaltungen erwirtschaftet werden
 - zweckgebundene Spenden
 - Teilnahmebeiträge
 - Beratungsgebühren
 - EintrittsgelderEbenso ist bei Kostenerstattungen (z. B. bei Raumüberlassungen für sonstige Zwecke) zu verfahren. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, werden nicht gefördert. Deshalb sind für diese Aufwendungen von den Begünstigten entsprechende Erstattungen zu erheben.
- (3) Rücklagen
Der Träger bildet im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen zweckgebunden für die Finanzierung der Mietausfälle und der damit verbundenen Kosten gemäß § 8 Abs. 2 Rücklagen und setzt diese zweckgebunden für die genannten Ausgaben nach Bedarf ein. Darüber hinaus dürfen Rücklagen gebildet werden, die gesetzlich vorgeschrieben oder betriebswirtschaftlich notwendig sind.
- (4) Ehrenamtliche Leistungen
Der Träger setzt im Rahmen seiner Möglichkeiten ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung der Erbringung der in Anlage 1 festgelegten Leistungen ein.

§ 4 Leistungen der Stadt

- (1) Finanzierung
Die Stadt leistet zur Erfüllung der in Anlage 1 festgelegten Leistungen jährliche Zuwendungen. Die Höhe der Zuwendung wird im Wirtschaftsplan (Anlage 2) jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren festgelegt. Über die vereinbarte Zuwendung hinausgehende Zahlungen sind ausgeschlossen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Raten zu je 1/12.

(2) Übergangsleistungen

Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung gemäß § 2 Abs. 2 durch die Stadt und ist deshalb eine Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Dienstes erforderlich, so werden dem Träger unumgänglich entstehende Kosten aus einzuhaltenden Kündigungsfristen (insbesondere Personal) auch über das Vertragsende hinaus - bis längstens sechs Monate - anteilig entsprechend dem prozentualen Anteil der städtischen Leistung am Gesamtvolumen der berücksichtigungsfähigen Kosten erstattet. Durch Untervermietung, Einsatz des betroffenen Personals in anderen Arbeitsfeldern des Trägers etc. erzielte bzw. erzielbare Einnahmen und erzielte bzw. erzielbare Kostenvorteile sind entsprechend anzurechnen. Verbliebene nicht verbrauchte Zuwendungsmittel können auf diese Kostenerstattung angerechnet werden.

§ 5 Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements

(1) Ausgestaltung des Kontraktmanagements

Die Absätze 2 bis 7 benennen die grundlegenden Instrumente und Verfahrensweisen des Kontraktmanagements, die in Verbindung mit der einschlägigen Fachplanung einer Steuerung der im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Stadt und Träger dienen. Werden mit einem Vertrag mehrere Projekte bzw. Einrichtungen erfasst, so sind die Anforderungen der Absätze 2 bis 7 für jede/s dieser Projekte bzw. Einrichtungen gesondert zu erfüllen.

(2) Leistungsbeschreibung/ Zielvereinbarung

Die Stadt vereinbart mit dem Träger jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren die zu erbringenden Leistungen in Form einer Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Die Leistungsbeschreibung/ Zielvereinbarung benennt im Wesentlichen die von dem Träger zu erbringenden Leistungen sowie die mit den Leistungen verbundenen Ziele und Standards. Sie legt fest, wie die erbrachten Leistungen dokumentiert werden.

(3) Stellenplan

Der Träger legt jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren einen Stellenplan (Anlage 3) vor. Der Stellenplan enthält in der Regel Angaben zu Stellenzahl und -umfang, Funktion, Tarif/Vergütungsgruppe und Qualifikation.

(4) Wirtschaftsplan

Der Träger legt jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren einen Wirtschaftsplan (Anlage 2) vor. Der Wirtschaftsplan liegt der Berechnung des Finanzplans des Trägers zu Grunde, und enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und ist ausgeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt. Die Ansätze des Wirtschaftsplans sind untereinander deckungsfähig.

Die maximal mögliche Förderung ist durch den jeweiligen Haushaltsansatz der Landeshauptstadt München gedeckelt. Der Ansatz für das Folgejahr wird dem Träger rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Jährliche Informations- und Nachweispflichten

Der Träger legt der Stadt spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres, beginnend im zweiten Vertragsjahr, einen Bericht vor, der folgende Teile umfasst:

- a. Einen inhaltlichen Bericht auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls ergänzend vereinbarter Jahresziele.
- b. Einen rechnerischen Verwendungsnachweis in Form des Jahresabschlusses mit

- Überleitungsrechnung. Diese jährliche Abrechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres.
- c. Eine an der Leistungsbeschreibung orientierte Jahresplanung (Wirtschaftsplan) für das Folgejahr.
- Im ersten Vertragsjahr beschränkt sich der zu liefernde Bericht auf die Jahresplanung für das Folgejahr gemäß Buchstabe c). Die geforderten jährlichen Berichte bilden zusammengefasst die Prüfungsgrundlage für den Vereinbarungszeitraum der Leistungen von Stadt und Träger. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen nach Ziffer a) und b) bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Vertragszeitraumes vorzulegen. Die Vorgaben für den Verwendungsnachweis werden insbesondere in Anlage 4, Ziffer 7, weiter konkretisiert.
- (6) Auswertungs- und Zielvereinbarungsgespräche
- Im vierten Quartal jedes Jahres findet zwischen Stadt und Träger bezüglich der beiderseitigen Leistungen ein Auswertungs- und Zielvereinbarungsgespräch (im Weiteren: Auswertungsgespräch) statt. Das Auswertungsgespräch orientiert sich insbesondere an der Leistungsbeschreibung, den vorgelegten Berichten sowie an der einschlägigen Fachplanung. Außerdem werden auch Querschnittsthemen wie z. B. Gender, Integration oder die Fortschritte und geplanten Maßnahmen bei der Umsetzung der UN-BRK nach § 10 Abs. 7 erörtert. Ziel dieses jährlichen Auswertungsgesprächs ist neben der Auswertung des jeweils zurückliegenden Zeitraums eine Verständigung über die Vereinbarung der Leistungen von Stadt und Träger für einen weiteren Zeitraum. Das Ergebnis des Auswertungsgesprächs, insbesondere gegebenenfalls ergänzend vereinbarte Ziele, werden einvernehmlich protokolliert und sind Gegenstand künftiger Auswertungsgespräche.
- (7) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung
- Der Träger führt projekt- bzw. einrichtungsbezogene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch und dokumentiert diese. Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützen die Erreichung der vereinbarten Ziele und Leistungen. Sie sind Teil des Auswertungsgesprächs nach Absatz 6.

§ 6 Fortschreibung der Leistungen von Stadt und Träger

Die Anlagen 1 bis 3 gemäß § 1 Abs. 2 werden jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vereinbart. Sie bedürfen einer übergangslosen Fortschreibung. Stadt und Träger verpflichten sich, im Anschluss und auf Grundlage der Auswertung und unter Einbeziehung der Planungen für den Folgezeitraum rechtzeitig auf die Fortschreibung der Anlagen hinzuwirken.

§ 7 Besserstellungsverbot

- (1) Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) für bereits vor dem 01.10.2005 beschäftigte Angestellte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht aus projektbezogenen, d. h. dem Vertragsgegenstand nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 zuzurechnenden, Finanzierungsmitteln gewährt werden. Dies bedeutet, dass der Träger seine Beschäftigten insofern finanziell nicht besserstellen darf als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt München.

§ 8 Übertragbarkeit von Mitteln

- (1) Nicht verbrauchte Mittel sind die Mittel, die nach Abzug der zur Erfüllung der in Anlage 1 festgelegten Leistungen im jeweiligen Jahr getätigten Ausgaben von der hierfür einzusetzenden Gesamtsumme aus Einnahmen und Zuwendungen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1) noch verbleiben. Sie werden in der jeweiligen jährlichen Abrechnung als Saldo ausgewiesen. Rückforderungsansprüche der einzelnen Zuwendungsgeberinnen/Zuwendungsgeber sind aufgeschlüsselt darzustellen.
- (2) Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel der Stadt können - unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 3 - während des jeweiligen Vereinbarungszeitraums in das nächste Haushalt Jahr übertragen und zur Finanzierung vereinbarter Leistungen oder für neu zu vereinbarende Leistungen verwendet werden. Eine Einstellung dieser Mittel in die Rücklagen des Trägers ist und unter der Maßgabe des § 3 Abs. 3 zulässig. Die Rücklagen sind im Verwendungsnachweis gesondert auszuweisen.
- (3) Die Stadt hat das Recht, Mittel der Stadt, die aufgrund der Einschränkung, der Nichterfüllung oder der Nichterfüllbarkeit vertragsgemäßer Leistungen eingespart wurden, während des jeweiligen Vereinbarungszeitraums zurückzufordern oder verbleibende Raten aus der Zuwendung im Wege der Aufrechnung zu kürzen. Eine Übertragung bereits ausbezahilter Mittel analog Abs. 2 oder ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 9 Rückzahlung von Mitteln

- (1) Der Anteil der Stadt aus den nicht verbrauchten Mitteln gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 - für den sie einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Träger hat - ermittelt sich nach dem prozentualen Anteil ihrer Zuwendung an folgenden in die Gesamtfinanzierung eingeflossenen Mitteln:
 - a. der Zuwendung der Stadt,
 - b. der Zuwendungen Dritter, soweit sie als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht wurden.

Die Abrechnung durch die Stadt erfolgt auf der Basis des jährlich auszuweisenden Saldos. Nach Ablauf des jeweiligen Vereinbarungszeitraums der Leistungen von Stadt und Träger sind sämtliche während dieses Zeitraums aufgelaufenen Rückforderungsansprüche der Stadt - nach Abzug der vertragsgemäß verwendeten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 übertragenen Mittel der Stadt - vorbehaltlich Abs. 2 zu befriedigen.
- (2) Die Verwendung der entsprechenden Mittel im Folgezeitraum statt der Rückzahlung an die Stadt ist Gegenstand der Verhandlungen über die Fortschreibung der jeweiligen Leistungen. Eine Übertragung kommt vor allem dann in Betracht, wenn nachvollziehbar anderweitig nicht abdeckbare Bedarfe dargelegt werden. Insbesondere ist seitens der Stadt zuzustimmen, wenn zu erwarten ist, dass ausnahmsweise weitere Rückstellungen zur Deckung der laufenden Kosten (z. B. für Tariferhöhungen) notwendig sind. Wird dabei keine Einigung erzielt, sind die entsprechenden Mittel an die Stadt zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses durch fristlose Kündigung sind noch nicht verbrauchte Zuwendungsmittel an die Stadt zurückzuzahlen. Zur Berechnung der Mittel wird Abs. 1 Satz 1 analog angewandt. Im Fall einer fristlosen Kündigung wegen eines Verstoßes gegen § 10 Abs. 1 ist die Stadt berechtigt, die gewährten Zuwendungsmittel in vollem Umfang zurückzuverlangen.

- (3) Mittel, die aufgrund dieses Vertrages geleistet wurden und ganz oder teilweise für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet worden sind, sind in der Höhe, in der sie für andere Zwecke verwendet wurden, an die Stadt zurückzuzahlen. Zu den nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln gehören auch Auslagen, die dem Träger durch Geldstrafen oder Bußgelder entstehen. Diesen hinzuzurechnen sind Fehlbeträge, die dadurch entstehen, dass Einnahmen, die aus dem Betrieb der Einrichtung erzielt werden könnten, nicht erhoben werden.

§ 10 Allgemeine Regelungen

(1) Übergreifendes Förderziel

Der Trägerin ist bekannt, dass es die Landeshauptstadt als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe sowie als ihren verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrag sieht, ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten. Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen. Um dieses übergreifende Förderziel zu erreichen, werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren² und
- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017,

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

² Vgl. Fußnote 1

Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind³. Neben weiteren zentralen Wertesprinzipien⁴ (Fußnote) findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstößen deswegen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

(2) Prüfungsrechte

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit - grundsätzlich nach Voranmeldung - auch durch örtliche Erhebungen in den vom Vertragspartner genutzten Räumlichkeiten, die Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie die Verwendung der gewährten Zuwendung zu prüfen. Der Träger gewährt zu diesem Zweck Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen und erteilt Auskünfte bzw. stellt diese Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung. Das Revisionsamt der Stadt und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stadt ausgereichten Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Trägers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Trägers ausgedehnt werden.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger bringt die finanziellen Leistungen der Stadt für den geförderten Vertragsgegenstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbrochüren etc.) deutlich zur Kenntnis. Dies bedeutet, er weist auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hin und bildet dabei das Stadtwappen ab, soweit die drucktechnische Möglichkeit hierzu besteht. Zur Vermeidung eines amtlichen Eindrucks ist der Hinweis generell in der Fußleistenzeile und nicht im Kopfbereich - deutlich abgesetzt vom Namen und einem etwaigen Logo des Trägers - anzubringen.

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Muster: gefördert von der
 Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Die Stadt bringt ihrerseits in Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, die Leistungen des Trägers deutlich zur Kenntnis.

- (4) Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände
Werden zur Erfüllung des Vertragszweckes aus projektbezogenen, d. h. dem Vertragsgegenstand nach § 3 Abs. 1 bis 2 und § 4 Abs. 1 und 3 zuzurechnenden, Finanzierungsmitteln beschaffte, inventarisierungspflichtige Gegenstände vor Ende des für den jeweiligen Gegenstand einschlägigen Abschreibungszeitraums nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise
 - a) die Abgeltung des Zeitwertes
 - b) deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
 - c) die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten verlangen.
- (5) Datenschutz
Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.
- (6) Mitteilungspflichten
Der Träger teilt der Stadt unverzüglich mit, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, sich Änderungen in seiner Vertretungsbefugnis gegenüber der Stadt ergeben haben und soweit er Änderungen der Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und/oder erhebliche Änderungen der jeweils vereinbarten Jahresplanung beabsichtigt.
- (7) Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
Der Träger laufender Zuwendungen ist verpflichtet, verbindliche Anstrengungen zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowohl als Arbeitgeberin/Arbeitgeber als auch als Leistungserbringer insbesondere in den Bereichen bauliche Anforderungen, Kommunikation und fachliche Konzeption zu unternehmen.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- (2) Streitigkeiten aus diesem gemäß § 53 Abs. 1 SGB X bzw. Art. 54 BayVwVfG geschlossenen Vertrag sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zu diesem Vertrag keinerlei Nebenabreden insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in diesem Vertrag

festgelegten Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich ihres Umfanges oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.

(5) Gerichtsstand ist München.

München, den

Für die Landeshauptstadt München

München, den

Für den Träger

Gerhard Mayer

Simone Burger